



Überparteiliches Komitee des Kantons
Graubünden zur Wahrung von
Selbstbestimmung und Souveränität der
Schweiz.

souveraen-gr.ch

Souverän GR
Postfach 33
7031 Laax

Einschreiben

Anne Lévy
Direktorin BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Laax, 22. März.2024

Ihr Schreiben vom 19. Januar 2024

Frau Lévy,

das Komitee dankt für obgenanntes Schreiben, das Alain Berset Sie senden liess und worin er unsere Anschuldigung nicht bestreitet, das Fernsehpublikum in der Sendung „Arena“ angelogen zu haben, indem er entgegen der Aussage seiner Mitarbeiterin Virginie Masserey behauptete, mit einem Zertifikat könne jedermann beweisen, dass er/sie nicht ansteckend sei. **Dadurch hat er diese Anschuldigung anerkannt und sich des Amtsmissbrauches im Sinne von Art. 312 StGB dringend verdächtig gemacht.**

Alain Berset ist nicht nur geständig, sondern inzwischen in aller Öffentlichkeit auch **überführt**, öffentlich über den Inhalt des Injektionszertifikats gelogen zu haben. Sehen Sie dazu: [Den Weg der Schweiz in den Covid-19-Verfassungsbruch](#)

Die völlig unbelegten Behauptungen in Ihrem Schreiben weisen wir als falsch zurück. Insbesondere die IGV beschneiden die Souveränität der Schweiz in einem derartigen Ausmass, dass deren vorgesehene Änderungen einer Totalrevision der Bundesverfassung gleichkommen, die das dafür vorgeschriebene Verfahren erfordern (Stichwort: Ersatz von „non binding“ durch „strictly binding“). Dies scheint offensichtlich der Grund für die EpG-Revision zu sein.

Sie müssen zudem neu zur Kenntnis nehmen, dass die WHO die Frist vom 27. Januar 2024 verpasst hat, um allen Mitgliedsländern die finale, zur Beratung stehende Fassung vorzulegen. Die WHO kann also nach ihren eigenen Vorschriften am 27. Mai 2024 gar keinen Text zur Abstimmung vorlegen

Schon die jetzt laufenden Verhandlungen sind für die Vertreter der Schweiz kriminell im Versuchs-Stadium, da sie gegen Art. 266 StGB verstossen. Eine Zustimmung ohne Volkes Stimme ist dann Vollendung dieses Verratsdeliktes.

Mit seiner in der „Arena“ geäusserten Lüge hat Berset Schweizer Strafbehörden zur

Begehung des Straftatbestandes Falscher Anschuldigung (Art. 303 StGB) angestiftet. Eine solche Anstiftung ist ihrerseits für den Anstifter strafbar mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Polizeien und Staatsanwaltschaften leiteten nämlich Strafverfahren gegen Leute ein, denen sie im Hinblick auf das von ihm öffentlich erwähnte Injektionszertifikat „Urkundenfälschung“ vorwarfen. Eine solche Anschuldigung ist jedoch falsch, wenn sie sich auf eine „Urkunde“ bezieht, die selbst schon falsch ist. Berset ist also der Anstiftung zu falscher Anschuldigung dringendst verdächtig. Alle Vorwürfe gegen Privatleute sind sofort zurückzunehmen, und die Verfahren mit Entschädigungsfolge zulasten der Behörden einzustellen.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Betrachtungen unter Einbezug des verlinkten Aufarbeitungsvideos das Bild eines den Interessen des Schweizer Volkes nicht zusehens abträglichen Zusammenwirkens von BAG und aller drei Staatsgewalten.

Mit freundlichen Grüßen,
stellvertretend für das Komitee

Dr.iur. Heinz Raschein

Kopien

Alain Berset, Route du Centre 35, 1782 Belfaux (**lettre recommandée**)

Mitglieder Komitee

Netz-Seite Souveraen-GR.CH

Telegram-Kanal Heinz Raschein (at) heinzraschein sowie www.heinz-raschein.ch